

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Braut von Fikensholt

Müller, Gustav Adolf

Westerstede i. Oldenburg, [1902]

IV. Die späte Bestattung des Junkers Johann.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6375

Gutachten:

„Auf Ihre so freundliche Anfrage kann ich nur wenig antworten:

„Unter „Catarrhus suffocativus“ verstand man im 17. Jahrhundert einen mit Erstickungsanfällen verbundenen Husten.

Es wäre hiernach nicht unmöglich, dass der Junker erstickt sei. Das kann durch augenblickliches Fehlschlucken einer Gräte oder durch ein scharfes, ätzendes Gift bedingt gewesen sein — aber auch durch viele andere Ursachen.

Grünspan ist ausgeschlossen. Ein solches ätzt nicht Zunge und Rachen.

Mehr ist aus der Angabe der Todesursache im Kirchenbuche wohl nicht zu erschliessen, nämlich nur eine Möglichkeit.“

Soweit der grosse Arzt. Der Geschichtsforscher hat diesem Urtheil nichts beizufügen.



IV.

Die späte Bestattung des Junkers Johann.

In dem oben mitgetheilten Kirchenbuch-Protokoll sind uns die Ausdrücke „unvermuthlich“ und „itzo“ bezüglich des Todesfalles auffallend erschienen. Wer diese

Verwunderung nicht mit uns theilen mag, dem wird aber immerhin e i n e a n d e r e A n g a b e des pfarramtlichen Eintrags merkwürdig bleiben, nämlich die Beurkundung, dass der Junker Johann am 6. Oktober 1669 plötzlich starb und erst am 27. Oktober, d. h. volle drei Wochen nach seinem Tode in der Kirche zu Westerstede bestattet worden ist.

Diese Angabe kam mir zuerst so unglaublich und erstaunlich vor, dass ich an ein Versehen sowohl meinerseits als auch seitens des Herrn Barelmann glauben wollte. Allein es steht im Kirchenbuch deutlich unter dem 6. Oktober „eod. d.“ = eodem die, und ferner für die Beerdigung „27.“, wobei die „2“ wie eine „1“ mit dem bekannten, die Zweizahl bezeichnenden Anstrich aussieht. Es bleibt also dabei, dass der Junker erst drei Wochen nach s e i n e m Tode die letzte Ruhestätte gefunden hat.

Das ist unbedingt verdächtig.

Man fragt sich unwillkürlich: Haben denn die Angehörigen gedacht, der so plötzlich Verstorbene sei nur scheinot und werde wieder aufwachen? Oder musste die Verwandtschaft weit her zu der „ansehnlichen Leichenprozession“? Und ich frage weiter: Ist die späte Beerdigung nicht besonders auffallend im Zusammenhalt mit der Tradition, wonach der Junker von einer Dienerin des Hauses, nach anderen von einer Hausgenossin aus Eifersucht oder Liebesrache v e r g i f t e t worden sei?

Zu der von Herrn Pastor Barelmann in Westerstede aufgeworfenen, in einem Briefe an mich aufgenommenen

Annahme, die Beerdigung habe mit Rücksicht auf weit entfernt wohnende Freunde und Verwandte eine so späte Datirung gefunden, schreibt mir ein oldenburgischer Gelehrter:

„Ich halte die Erklärung für vollauf genügend. Seit Alters ist man in Niedersachsen und in Nordwestdeutschland mit dem Bestatten der Toten nicht allzu eilig, jedenfalls nicht so wie im Süden, wo die Beerdigung binnen dreimal 24 Stunden Regel, theilweise sogar polizeiliche Vorschrift ist. Es ist in unseren Ländern heute noch Sitte, dass der Tote bis zu fünf und sechs Tagen über der Erde verbleibt, sodass der „Leichenbitter“ gemächlich Zeit hat, seine Funktion ringsum in der Nachbarschaft auszuüben. Erwägen Sie nun, dass im Jahre 1669, als der Junker von Fikensholt starb, die Reisewege viel Umständlichkeit erforderten, dass die erbherrliche Familie eine grosse und angesehene Verwandtschaft bis in weite Fernen besass, und der Tod des Erbherrn damals für seine Umgebung ein bedeutsames Ereigniss war, so wird Ihnen ein Aufschub der feierlichen Bestattung auf die Mehrdauer von 16 Tagen gewiss ganz begreiflich erscheinen.“

Ich anerkenne nun gern die hier aufgeführten That- sachen, wehre mich aber wider den daraus gefolgerten Schluss, dass sie die erstaunliche Verzögerung der Leichenbestattung hinlänglich begründeten. Ich kenne die ammerländischen Sitten wohl, und hätte ich nicht die Freude, sie durch eigene Anschauung kennen zu lernen,

so fände ich's doch in dem schönen Buch „Zwischen Elbe und Weser“ von Franz Popep aufgeschrieben, dass es den biedereren Ammerländern heute mit der Bestattung ihrer lieben Toten nicht so „pressirt“ wie z. B. den badi-schen Oberländern oder in gar vielen italienischen Provinzen. Ich gebe bei dem Erbherrn von Fikensholt auch gerne noch volle acht Tage zu den üblichen fünf hinzu; während dieser Zeit konnten schon aus beträchtlicher Ferne Freunde und Verwandte herbeieilen, wobei ich es als ausgeschlossen erachte, dass aus ganz entlegenen Ländern Trauergäste erwartet wurden. Das Kirchenbuch aber notirt schwarz auf weiss eine Zwischenzeit von 21 Tagen, und diese ist mir denn doch zu einer harmlosen Erklärung bei einem Junker von Fikensholt, der immer noch nicht ein Graf von Oldenburg war, viel zu viel.

Bedenkenerregend ist gegen die Annahme einer „üblichen“ längeren Bestattungsfrist aber auch die mir von Frau H a r b e r s, der Nachkommin einer alten Apener Pastorenfamilie, mitgetheilte Thatsache, dass die s p ä t e Bestattung im Ammerlande eher eine — Neuerung, als eine alte Sitte ist. Es gab eine Zeit, wo die Geistlichen sich über das r a s c h e Beerdigen sogar aufhielten.

Uebrigens widerlegt sich die Annahme, der Termin der Bestattung sei um der e n t f e r n t e r w o h n e n d e n V e r w a n d t s c h a f t willen drei Wochen lang hinausgeschoben worden, ganz von selbst. Ich meine: der H o c h z e i t s t a g, an dem der Junker starb, hatte

sicherlich die wichtigsten Verwandten in der näheren und weiteren Umgebung bereits versammelt, so dass man nicht wartete, ob irgend ein vergessener Vetter die Schaar der Hinterbliebenen vermehre und so „eine ansehnliche Leichprozession“ zu veranstalten helfe.

Selbstverständlich darf der gewissenhafte Erforscher der merkwürdigen Episode nicht unterlassen, nach etwaigen anderen Gründen, die für die aussergewöhnlich späte Bestattung bestehen könnten, Umschau zu halten. Eine solche Ursache möchte man vielleicht in dem Falle erblicken, wenn eine *p r o v i s o r i s c h e* Bestattung der Leiche der *e n d g ü l t i g e n* vorausgegangen wäre. Davon ist aber nicht das Geringste bezeugt: vielmehr lässt der Eintrag des Pastors Bröckelmann an prägnanter Klarheit nicht zu wünschen übrig. Es ist als sicher anzunehmen, dass der Geistliche es vermerkt hätte, wenn etwa der Verstorbene zunächst in einem Gemache des Schlosses deponirt worden wäre, ähnlich, wie man den Sarg mit dem toten Bismarck längere Zeit hindurch in einem Zimmer des Schlosses Friedrichsruhe verschloss, bis die eigene Gruft fertiggestellt war, oder ähnlich, wie einst in England des hingerichteten Königs Karl Leichnam anfänglich in einem Schlosse lag, wo Oliver Cromwell den Sarg sich öffnen liess. Ohne eine geistliche Amtshandlung wäre auch keine *p r o v i s o r i s c h e* Beisetzung erfolgt. Das wäre gegen allen Brauch. Nun bleibt noch die Mittheilung aus dem Jahre 1666, dass damals in Westerstede „die an der *P e s t* gestorbenen Einwohner „auf obrigkeit-

lichen Befehl“ in den Hausgärten“ beerdigt worden sind. Auch das ist für unsere Frage keine Antwort. Der Junker starb nicht an der Pest; bei Pestfällen giebt das Kirchenbuch keine besondere Todesursache an; Junker Johann ist „unvermuthlich“, also ganz plötzlich gestorben und zwar an einem „catarrhus suffocativus“ — auf ihn würde der obrigkeitliche Befehl, wenn er 1669 noch bestand, nicht anwendbar gewesen sein. Und vor allen Dingen: Der Junker ist gar nicht in seinem Parke beigesezt worden. Warum auch? Nur um ihn dann schon nach drei Wochen oder nach gar nur 16 Tagen wieder auszugraben?

Viele Fragen und keine Antwort!

Eine Aufklärung in der wichtigen Frage liess sich eher aus zeitgenössischen Nachrichten über ähnliche Vorkommnisse erwarten.

Wie steht es nun damit?

In der That kommt uns die Geschichte dem 17. Jahrhunderts, speziell die oldenburgische, zu Hülfe.

Im Verlaufe der Nachforschungen wies Herr Pastor B a r e l m a n n darauf hin, dass dem verdienten oldenburgischen Kirchenhistoriker, Kirchenrath und Pastor L. S c h a u e n b u r g in Golzwarden bei Brake a. d. W. ein analoger Fall bekannt sei. Eine an diesen Gelehrten gerichtete Anfrage fand unverzüglich eine ebenso lebenswürdige wie werthvolle Beantwortung.

Nach Gustav Ludwig Janicus historischen Nachrichten von der Kirche und dem Kirchspiel Golzwarden *) ist der Pastor Adjunctus Hermann Lorenz Decker, geboren 12. Januar 1665 in Hamburg, seit 1688 zu Golzwarden installirt

„am 19. Juli 1691, war eben der 6. Trinitatissonntag, an welchem er noch gepredigt hatte, durch einen bei der Abendmahlzeit ihm plötzlich überkommenden Anfall vom Schläge in dem 27. Jahre seines Alters zum äussersten Leidwesen der Seinigen“ — gestorben. Im Golzwarder Sterberegister heisst es dann: de anno 1691. pag. 216, no. 17:

„D e n 3. A u g u s t i ist seliger H. Hermannus Laurentius decker, im 3. Jahre treu gewesener Prediger and Pastor Adjunktus allhier zu Golzwarden im 27. Jahre seines Alters mit grosser und volkreicher Versammlung zu seiner Ruhstatt begleitet worden. Sein Leichentext ist gewesen Colosser 3, v. 3 u. 4.“

Also auch hier eine späte Bestattung. Volle vierzehn Tage liegen zwischen Todestag und Beerdigung. Und das im Juli, im Hochsommer!

Brieflich erklärt mir gegenüber L. Schauenburg dieses Räthsel folgendermassen:

1. Der plötzliche Todesfall mochte es wünschenswerth machen, die Verwesung sicher zu konstatiren. Aber diese tritt im Sommer ja schnell ein; darum

*) Oldenburger Hofbibliothek.

2. kann der Anlass nur gewesen sein, dass man die Anwesenheit der weit entfernten Hamburger Verwandten erwarten wollte.

Ich erwidere hierauf:

Wie man sieht, ist auch dem hervorragenden Kenner des damaligen Kirchenthums, Herrn Kirchenrath Schauenburg, nichts von einer „Gewohnheitsübung“ langfristiger Beerdigungen bekannt; auch ihm ist die späte Bestattung eine „auffallende Erscheinung“. Möglich ist nun in diesem Falle immerhin, dass die Ursache in den Umständen liegt: es musste ein Bote nach Hamburg reiten oder fahren und dort die Verwandten des Pastors zur Leiche bitten, die Verwandten mussten die Reise nach Brake resp. Golzwarden machen, was Beides in jedem Falle mindestens 6—8 Tage in Anspruch nahm,*) so dass es rathsam erschien, für die Beerdigung einen möglichst späten Termin anzusetzen. Das ist, wie gesagt, möglich und erklärt die Sache sehr zwanglos. Es ist aber meines Erachtens weder selbstverständlich noch ohne weitere Angaben wahrscheinlich: denn am 19. Juli stehen wir im heissen Hochsommer und die für die Ueberlebenden unangenehmen Veränderungen im Körper eines am Schlagfluss verstorbenen Menschen treten in den weitaus meisten Fällen sehr rasch und sehr fühlbar ein. Dazu kommt, dass ich auch keine Nothwendigkeit einsehe, den Hamburger Angehörigen, die

*) Der direkte Weg von Golzwarden bis Hamburg misst etwa 100 Kilometer, was sehr reichlich berechnet ist.



sich doch wohl beeilt haben werden, eine ganze Woche mehr Frist als nöthig zu belassen.

Zugegeben indessen, dass im Golzwarder Fall, aller Gegengründe ungeachtet, ein ebenso naives wie pietätsvolles „Abwarten“ vorliegt, so liegt der Fall von Fikensholt wesentlich anders: hier haben wir eine Beerdi- gungsfrist von drei Wochen und dies, trotzdem die Verwandten des Sterbenden als Hochzeitsgäste bereits anwesend waren!

Das Letztere müssen wir ohne Weiteres voraussetzen und wer die alten Hochzeitsbräuche im Ammerlande und auf den Gütern adeliger Herren kennt, wird daran nicht zweifeln. Auch Schauenburg anerkennt diesen wichtigen Punkt, wenn er mir schreibt: „Die Verwandten mögen (im Falle Fikensholt) zur Hochzeit dagewesen sein; aber auch hier ein plötzlicher Todesfall, der eine längere Beobachtung des so plötzlich Verstorbenen, vielleicht auch eine gerichtliche Leichenschau rathsam machte. Die Verwandten konnten so lange nicht warten, reisten wieder ab und kehrten nach drei Wochen wieder. (?) Dabei ist nichts Auffälliges, was sich nicht aus den Umständen erklärt.“

Die Worte „auch in diesem Falle“ seitens des Herrn Kirchenraths Schauenburg, sowie den Hinweis auf eine „längere Beobachtung“ und eine eventuelle amtliche „Leichenschau“ kann ich nur unterschreiben: sie schliessen den Einwurf, man habe nur um der Ver-

wandtschaft willen so lange gewartet, vollständig aus und legen die Vermuthung nahe, dass eben die Todesumstände auffallend erschienen.

Schliesslich hatte der genannte Forscher die Gefälligkeit, mich auf zwei andere, jedoch nur hohe Fürstlichkeiten betreffende Fälle aufmerksam zu machen. Zunächst: Graf Anton Günther — ein Zeitgenosse unseres Junkers — starb am 19. Juni 1667 und ist erst am 20. Oktober 1667, also nach fast 4 Monaten (!) bestattet worden. Hier liegt der Fall vor, dass wir einem berühmten und regierenden Fürsten seiner Zeit, dazu dem allerletzten Erben seines Stammes, gegenüberstehen und dass der Leichnam sicherlich nicht 14 Wochen ohne irgend eine provisorische Beisetzung gelassen wurde.*) Denn im weit früheren zweiten Fall, wo Graf Johann XVI. am 12. November 1603 starb und erst am 6. Dezember begraben wurde, handelt es sich auch nur um eine Frist von drei Wochen, die sich bei einem regierenden Fürsten jener unruhigen, krieg erfüllten Tage leicht erklärt.

Nach alledem vermag ich auch die Frage, ob beim Tode des letzten (jedoch von Schwester und Schwager beerbten!) Junkers von Fikensholt die späte Beerdigung lediglich in Nachahmung einer fürstlichen Sitte anberaunt sei, in Anbetracht der hochtragischen

*) Darüber hat mich mittlerweile ein ausführlicher Nachweis aus dem Grossherzoglichen Hausarchiv eingehend aufgeklärt. Die späte Bestattung hing mit einer Reihe von unvorhergesehenen Zwischenfällen und mit den Schrecknissen der Pest zusammen.

Umstände, der Zeit des Todes und der einfacheren adeligen Stellung des Gestorbenen nicht zu bejahen. Ich meine vielmehr, man hätte, wenn nichts Auffallendes und Verdächtiges vorlag, aus Rücksicht auf die Braut und auf die weit hergekommene Verwandtschaft von dieser fürstlichen Sitte absehen müssen. Und ich füge noch zum Schlusse bei: die Entfernung von Fikensholt bis Holzenklinken, der Heimath der Braut, das im Winkel von Cuxhaven liegt, ist ebenso gross und schwieriger zu bewältigen gewesen, als jene von Golzwarden bis Hamburg, und wenn man für die gleichweit entfernte Verwandtschaft eines Pastors eine 14 tägige Wartefrist festsetzte, so wäre eine solche von 3 Wochen für den Junker von Fikensholt wirklich zu kurz gewesen.

Wie nahe liegt nach dem Gesagten die Lösung, welche die Sage dem Räthsel giebt! Die Tradition will, dass der Erbherr an heimlich beigebrachtem Gift gestorben ist. Der Verdacht mindestens bestand sicherlich; sonst wäre die Sage nicht da. Und wenn der Verdacht bestand, so blieb er nicht auf den Kreis der engeren Angehörigen beschränkt; er drang zur Dienerschaft, zum Geistlichen, zum Physikus, in das Publikum. Er stieg vielleicht anfänglich nur schüchtern, leise auf; er wuchs aber von Tag zu Tag, während die Leiche aufgebahrt dalag, und er forderte — Beachtung!

Das Weitere lässt sich denken. Die Justiz wird nicht saumselig gewesen sein, wenn es damals auch erheblich

schwerfälliger bei manchen kriminellen Anlässen herging als heute. Man weiss: die Justiz verfuhr oft sehr summarisch. Man weiss aber auch: sie war oft umständlich bis zum Ueberdruss. Hier handelte es sich um einen hochangesehenen Junker der Grafschaft. Der Verdacht eines Giftmordes war also keine Kleinigkeit.

Nur mit diesen Erwägungen lässt sich die auffallend später Beerdigung des Toten zwanglos und doch zwingend erklären. Der am 6. Oktober 1669 unvermuthlich am Morgen seines Hochzeitstages verstorbene Junker Johann von Waterwarden und Fikensholt wurde erst am 27. Oktober 1669 in der Kirche zu Westerstede bestattet, weil der Verdacht bestand, dass er das Opfer einer meuchlerischen That, wahrscheinlich eines Giftmordes geworden sei. Die späte Beerdigung hatte also eine kriminelle Ursache.



V.

Mord, Giftmord oder nicht?

Ueber den „kriminellen „Verdacht“ eines an dem Junker verübten Giftmordes“ schreitet wohl die Sage hinaus, welche diesen Mord mit Bestimmtheit behauptet. Die geschichtlichen Urkunden aber — soweit